

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 13. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2023)

zum Thema:

Gibt es eine gesetzliche Leerstelle bei der Finanzierung pädagogisch betreuter Abenteuerplätze und Kinderbauernhöfe?

und **Antwort** vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16728

vom 13. September 2023

über Gibt es eine gesetzliche Leerstelle bei der Finanzierung pädagogisch betreuter Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Zuge der Umsetzung des Jugendfördergesetzes wurde auch der Fachstandard Umfang weiterentwickelt. Scheinbar gibt es eine Lücke im Jugendfördergesetz für die pädagogisch betreuten Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe, die nach Darstellung der Verbände aus dem o.g. Bereich nicht genügend berücksichtigt worden sind.

1. Wie viele pädagogisch betreute Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe gibt es im Land Berlin (bitte genaue Auflistung nach Art und Bezirk)?

2. Wie viel pädagogisch betreute Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe werden jeweils über den Senat und die Bezirke finanziert (bitte mit Auflistung nach Bezirk und Art und Höhe der Finanzierung)?

Zu 1. und 2.: Im Land Berlin gibt es 32 Abenteuerspielplätze und 7 Kinderbauernhöfe. Der Senat finanziert ausschließlich den Kinderbauernhof „Pinke-Panke“ mit insgesamt 325 Plätzen im Bezirk Pankow. Im Wege der Auftragswirtschaft erhält der Bezirk Pankow Mittel in Höhe von 325.866 Euro pro Haushaltsjahr (Stand Doppelhaushalt 2022/2023). Darüber hinaus erhält der Landesverband Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe in Berlin (AKIB) vom Senat seit 2020 eine jährliche Zuwendung in Höhe von 25.000 € für die Koordination und Weiterentwicklung der Abenteuerspielplätze.

Tab. 1: Übersicht der Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe im Land Berlin 2022 nach Abfrage der Bezirke

Nr.	Bezirk	Abenteuerspielplätze	Kinderbauernhöfe	Summe	Plätze	Ansatz im HH-Jahr 2022 in €
01	Mitte	6	1	7	488	1.496.962,00 €
02	Friedrichshain-Kreuzberg	3	1	4	364	419.592,00 €
03	Pankow	5	2	7	890	1.209.657,00 €
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	2	0	2	230	199.776,00 €
05	Spandau	1	0	1	69	75.709,39 €
06	Steglitz-Zehlendorf	2	0	2	239	364.550,00 €
07	Tempelhof-Schöneberg	1	2	3	368	526.429,00 €
08	Neukölln	4	0	4	527	1.277.960,34 €
09	Treptow-Köpenick	3	1	4	831	447.000,00 €
10	Marzahn-Hellersdorf	1	0	1	150	102.950,42 €
11	Lichtenberg	2	0	2	104	217.230,00 €
12	Reinickendorf	2	0	2	536	426.063,73 €
	Gesamtsumme	32	7	39	4796	6.763.879,88 €

Die Angebote der Bezirke werden überwiegend per Zuwendung oder Leistungsvertrag finanziert oder sie befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Die Leistung basiert auf der Grundlage von § 11 SGB VIII.

3. Welche Platzzahlberechnung liegt den pädagogisch betreuten Abenteuerspielplätzen und Kinderbauernhöfen in Berlin zugrunde (bitte Auflistung nach Art und Anzahl Plätze)
- Wie wird die Arbeit im Außenbereich (z.B. Ställe, Ausläufe, Spielplätze, Weiden usw.) in der Platzzahlberechnung berücksichtigt (bitte pro Ort aufführen)?
 - Wie wird Tierpflege in der Finanzierung berücksichtigt (bitte pro Ort in Art und Höhe der Finanzierung aufführen)?
 - Was ist die Berechnungsgrundlage?
 - Wo ist diese Berechnung geregelt?

4. Wann und wo wurden (wie im QM-Handbuch von 2019 https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/freizeit/qm-handbuch_2019.pdf) auf S. 21 angekündigt) die Mindeststandards zur personellen und sächlichen Ausstattung von Jugendfreizeiteinrichtungen für kleine, mittlere und große Jugendfreizeiteinrichtungen aktualisiert und bekanntgegeben?

5. Wie leiten sich die im Jugendfördergesetz neu aufgenommenen Parameter zur Platzzahlberechnung (ab 3.000 m² unbebauter Fläche pro 60m² ein zusätzlicher Platz sowie bei pädagogisch betreuten Spielplätzen mit weniger als 100m² überdachten Räumlichkeiten mind. 40 Plätze) fachlich her bzw. wie wurden sie ermittelt? (Quelle: Landesjugendförderplan: https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/landesjugendfoerderplan-berlin-2022_23.pdf?ts=1683535583, S. 22)

6. Wie wird die Problematik der Platzzahlberechnung auf pädagogisch betreuten Spielplätzen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gelöst?

7. Von welchem zeitlichen Rahmen ist für eine Änderung der Berechnungsform auszugehen?

8. Welche Möglichkeiten gibt es, z.B. durch erhöhte finanzielle Ausstattung, die besonderen Herausforderungen der Tierhaltung auf Kinderbauernhöfen zu berücksichtigen?

Zu 3. bis 8.: Pädagogisch betreute (Abenteuer-) Spielplätze und Kinderbauernhöfe werden gemäß der Definition der fünf Angebotsformen der Berliner Jugendarbeit (§ 6c Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG) zur Angebotsform 1, d. h. der standortgebundenen, offenen Kinder- und Jugendarbeit gezählt.

Laut Produktblatt (Version 27/2023, Stand 01.01.2023) zur Angebotsform 1 umfasst diese folgende Leistungen/Standorte:

Kleine, mittlere und große Jugendfreizeiteinrichtungen, pädagogisch betreute Spielplätze, betreute Abenteuerspielplätze, Kinderfarmen und Kinderbauernhöfe (mit

Tierhaltung), Schülerclubs, Sportjugendclubs, standortgebundene Zirkusprojekte, schwerpunktorientierte Einrichtungen (Gender, Medienkompetenzzentren, Sport/Kultur, stadtteilintegrativ). Leistungsstunden stellen in diesem Zusammenhang die Bezugsgröße für die Mengenerfassung im Rahmen des Produktes bzw. der Kosten-Leistungsrechnung dar.

„Unter Leistungsstunden werden Stunden verstanden, die vor Ort von angestellten Fachkräften und Honorarkräften mit Kindern und Jugendlichen erbracht werden. Diese sind mengenwirksam zu zählen.“

Tierpflegpersonal ist in dem entsprechenden Produktblatt nicht explizit aufgeführt.

Die gesamtstädtische Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt gemäß § 6c Absatz 2 AG KJHG, entsprechend des Fachstandards für Umfang, welcher verbindlich durch eine Rechtsverordnung geregelt ist und des Fachstandards für Qualität, der in einem Jugend-Rundschreiben (Nummer 2/2023) bekanntgegeben wurde. Die Umsetzung der beiden Fachstandards wird als Grundlage für die gesamtstädtische Planung und Steuerung der Angebote der Berliner Jugendarbeit alle vier Jahre in den bezirklichen Jugendförderplänen ausgewiesen. Es erfolgt gesamtstädtisch keine Steuerung auf der Ebene von Einzelprojekten.

Der Fachstandard Umfang gibt an, wie viel Jugendarbeit in den fünf Angebotsformen pro Bezirk für verschiedene Altersgruppen erbracht werden soll. Gemäß Rechtsverordnung zum Fachstandard Umfang gilt, dass in Berlin 9 % der 6- bis unter 10-Jährigen, 17 % der 10- bis unter 18-Jährigen, 5 % der 18- bis unter 21-Jährigen sowie 1 % der 21- bis unter 27-Jährigen mit Angeboten der standortgebundenen offenen Jugendarbeit (Angebotsform 1) versorgt werden. Der einwohnerbezogene Bedarf in der Angebotsform 1 wird zunächst in Plätzen ermittelt und anschließend erfolgt die Umrechnung in Leistungsstunden mit dem Umrechnungsfaktor 35 (35 Leistungsstunden = 1 Platz). Dies stellt eine Grundlage für die Refinanzierung im Rahmen der Budgetierung in der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) dar.

Der Fachstandard Qualität bildet für die Bezugsgrößen jeder Angebotsform die aus fachlicher Sicht angemessenen und notwendigen Soll-Durchschnittskosten unter Einhaltung verschiedener personeller (zum Beispiel Eingruppierung) und infrastruktureller (zum Beispiel Betriebskosten, Sachmittel) Ausstattungsstandards je Angebotsform ab.

Der Fachstandard Qualität wird im Jugendförderplan über den Vergleich der SOLL-Durchschnittskosten pro Angebotsform mit den tatsächlich entstandenen IST-Durchschnittskosten für die Produkte der Jugendarbeit dokumentiert (IST-SOLL-Vergleich) und dient damit der Plausibilisierung gegenüber dem Zuweisungspreis im Rahmen der KLR.

Damit wird pro Angebotsform überprüft, ob die tatsächlich entstandenen Kosten dem Fachstandard Qualität entsprechen oder hiervon abweichen. Im Unterschied zum Fachstandard Umfang hat der Fachstandard Qualität keine unmittelbare Funktion im bezirklichen System der ergebnisorientierten Budgetierung auf der Grundlage der KLR und somit auch unmittelbar keine Auswirkungen auf die gesamtstädtische Zuweisung.

Auch weitere, in der bezirklichen Fachsteuerung verwendete Qualitätsinstrumente oder Indikatoren zur Qualitätsentwicklung/-sicherung, wie zum Beispiel das Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen (QM-Handbuch) und der Wirksamkeitsdialog sowie die Verwendung der qualifizierten Platzzahl und die Definition der baulichen Platzzahl nach pädagogischer Nutzfläche in der Jugendhilfeplanung, haben keine mittelbare Auswirkung auf das Zuweisungssystem der Bezirke.

- Die qualifizierte Platzzahl wird definiert über die Relation der Anzahl baulicher Plätze zum tatsächlich eingesetzten und finanzierten pädagogischen Personal nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Berechnung anhand einer Formel je nach Einrichtungsgröße). Die qualifizierte Platzzahl bildet die pädagogisch und fachlich unteretzte Platzzahl ab und gibt eine Mindestausstattung von 3,75 VZÄ je 95 Plätze vor. Der Indikator wird ausschließlich für die bezirkliche und sozialräumliche Fachsteuerung verwendet. Für die gesamtstädtische Steuerung gilt der Fachstandard Qualität.
- Das QM-Handbuch stellt ein Instrument zur Selbstevaluierung für die fachliche Arbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen dar. Im Anhang des QM-Handbuchs waren regelmäßig die Mindestausstattungsstandards für kleine, mittlere und große Einrichtungen enthalten. Diese stellten für die Bezirke Orientierungsgrößen zur Ausstattung von Jugendfreizeiteinrichtungen dar. Mit dem Jugendfördergesetz wurden neue Instrumente zur Steuerung der Jugendarbeit, wie der Fachstandard Umfang, der Fachstandard Qualität (Überprüfung Plausibilitätskostensätze) und die Erstellung von Jugendförderplänen, eingeführt.
- Definition der baulichen Platzzahl nach pädagogischer Nutzfläche:
Dabei gilt, dass ein (theoretisch verfügbarer) Platz einer pädagogischen Nutzfläche (Gebäude ohne Verkehrsflächen) von 2,5 m² entspricht. Jede Einrichtung sollte darüber hinaus mindestens 1.000 m² Freifläche haben. Ab 3.000 m² un bebauter Fläche entstehen zusätzliche Plätze und zwar ein Platz pro 60m². Für pädagogisch betreute (Abenteuer-) Spielplätze und Kinderbauernhöfe wurde im Rahmen der Erarbeitung des Jugendfördergesetzes eine gesonderte Definition vorgenommen. Diese besagt, dass pädagogisch

betreute (Abenteuer-) Spielplätze mit überdachten Räumlichkeiten von weniger als 100 m² pädagogische Nutzfläche mit mindestens 40 Plätzen angesetzt und entsprechend ausgestattet werden sollen.

Bei der Finanzierung einzelner Projekte ist der Finanzierungsplan und das dazugehörige Konzept ausschlaggebend dafür, in welcher Höhe ein Träger Mittel für ein Projekt im Rahmen einer Zuwendung oder eines Leistungsvertrages erhält. Auch Tierpflegepersonal kann in diesem Rahmen finanziert werden.

Um die Möglichkeiten der Refinanzierung des tierpflegerischen Personals im Rahmen der KLR zu verbessern, wird der Senat in den entsprechenden bezirklichen Gremien anregen, diese Problematik und ggf. veränderte Buchungshinweise aufzugreifen, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der Senat wird diesen Prozess fachlich eng begleiten.

In der jährlichen, statistischen Erfassung zur Angebotsform 1 durch die Jugendhilfeplanung soll zudem zukünftig die seitens des Landesverbandes AKIB vorgelegte, eigene Berechnungsform - unabhängig von überdachten Räumlichkeiten - für die bauliche Platzzahl nach pädagogischer Nutzfläche berücksichtigt werden. Hiernach sollen pädagogisch betreute (Abenteuer-) Spielplätze und Kinderbauernhöfe mit einer Fläche von mindestens 1.500 m² mit mindestens 120 Plätzen angesetzt und entsprechend ausgestattet werden.

Berlin, den 4. Oktober 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie